

*Volkssolidarität Kreisverband Görlitz/Zittau e.V.*

# SATZUNG



**gemäß Beschluss der Kreisdelegiertenversammlung  
vom 15.11.1990**

**in der Fassung des Beschlusses der Kreisdelegiertenversammlung  
vom 17.09.2014 in Görlitz**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Volkssolidarität Kreisverband Görlitz/Zittau e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Görlitz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer 6273 eingetragen.
- (3) Der Kreisverband erstreckt seine Tätigkeit auf den Landkreis Görlitz.  
Abhängig von der Bedarfsentwicklung kann der Kreisverband seine satzungsgemäßen Aktivitäten auch darüber hinaus entfalten.
- (4) Der Kreisverband ist Mitglied der Volkssolidarität Landesverband Sachsen e.V.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Die Volkssolidarität Kreisverband Görlitz/Zittau e.V. ist ein einheitlicher, demokratisch organisierter, gemeinnützig wirkender, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger, selbständiger Verein.  
Er bekennt sich zu den humanistischen und demokratischen Grundwerten und tritt für soziale Gerechtigkeit ein.  
Das Handlungsmotiv der Volkssolidarität ist "Miteinander - Füreinander".
- (2) Der Kreisverband ist offen für alle Bürger, denen Solidarität und Humanität gegenüber Älteren, Behinderten, Hilfsbedürftigen, Kindern und Jugendlichen am Herzen liegen.
- (3) Der Kreisverband versteht sich in seinem Wirken als Interessenvertreter der älteren Menschen und Kinder, hilfsbedürftiger Bürger aller Altersgruppen ohne Ansehen der Person.  
Er setzt sich für die Wahrung und Verwirklichung seiner sozialen, kulturellen, ökologischen und materiellen Rechte ein.
- (4) Der Kreisverband leistet mit seinen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern beratende, betreuende, pflegende und unterstützende Hilfe mit dem Ziel, aktive Teilnahme am öffentlichen Leben zu ermöglichen.
- (5) Der Kreisverband der Volkssolidarität Görlitz/Zittau e.V. fördert in besonderem Maße
  - das öffentliche Gesundheitswesen
  - das Wohlfahrtswesen
  - die Altenhilfe
  - die Kinder- und Jugendhilfe
  - die Bildung und Ausbildung
- (6) Der Kreisverband der Volkssolidarität Görlitz/Zittau e.V. verwirklicht seine Ziele insbesondere durch
  - Spezielle Beratungsangebote in den Pflegeeinrichtungen und –diensten zur gesundheitlichen Prävention, wie zum Beispiel zur Nutzung von Pflegehilfsmitteln
  - Einrichtung und Betreiben von ambulanten Diensten, wie zum Beispiel Sozialstationen Tagestreff und Mahlzeitendienst
  - Schaffung und Betreiben von teilstationären und stationären Angeboten, wie zum Beispiel Kurzzeitpflege und Tagespflege
  - Betreiben von Kindertagesstätten
  - Betreiben von Einrichtungen verschiedener Wohnformen für Senioren und hilfsbedürftige Menschen , wie zum Beispiel Betreutes Wohnen für Senioren oder Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz

- Betreiben von Begegnungsstätten für Senioren und für behinderte Menschen
- Bürgerschaftliches Engagement in der sozialen und kulturellen Betreuung in unseren Orts- und Mitgliedergruppen
- die Zusammenarbeit von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern
- die Ausbildung in der Altenpflege und in der Verwaltung des Gesundheitswesens
- Der Kreisverband kann zu den genannten Dienstleistungen auch eigene Gesellschaften Gründen oder als Gesellschafter innerhalb und außerhalb des Verbandes mitwirken.

- (7) Der Volkssolidarität Kreisverband Görlitz/Zittau e.V. wirkt mit seinen gesamten Leistungsangeboten als Sozial- und Wohlfahrtsverband.
- (8) Der Kreisverband ist Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Landesverband Sachsen e.V.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Kreisverband Görlitz/Zittau e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Kreisverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (5) Ein Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB besteht für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (6) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Kreisverbandes keine Anteile des Verbandsvermögens erhalten.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 4 Gliederung des Kreisverbandes**

- (1) Der Kreisverband erlangt als eingetragener Verein rechtliche Selbständigkeit. Er gliedert sich in Orts- bzw. Mitgliedergruppen, diese können keine eigene Rechtsfähigkeit erlangen. Die rechtliche Vertretung erfolgt durch den Kreisverband.
- (2) Der Kreisverband erfüllt den Vereinszweck auf der Grundlage seiner Satzung, die der Struktur der Volkssolidarität als Gesamtverband entspricht.
- (3) Die Orts- bzw. Mitgliedergruppen organisieren ihre Tätigkeit auf der Grundlage dieser Satzung und den daraus gestellten Aufgaben. Sie arbeiten eng im Kreisverband zusammen. Ihr Zusammenwirken bildet die Grundlage einer wirkungsvollen Tätigkeit der Volkssolidarität und ihres einheitlichen Handelns.
- (4) Sofern in einzelnen Territorien Orts- bzw. Mitgliedergruppen ohne eigenen Vorstand bzw. Leitung vorhanden sind, nimmt diese Aufgaben der Kreisverband wahr.

## **§ 5 Begründung der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Volkssolidarität kann werden, wer den Vereinszweck unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (2) Die Volkssolidarität umfasst an natürlichen Personen:
  - ordentliche Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr
  - Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedürfen zur Begründung der Mitgliedschaft der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen wird durch schriftliche Beitrittserklärung, mit der der Antragsteller die Satzung anerkennt, bei einer Orts- bzw. Mitgliedergruppe oder dem Kreisverband beantragt.  
Mit der Aufnahme durch den Vorstand der jeweiligen Organisationsstufe ist gleichzeitig die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband erworben.
- (4) Die Orts- und Mitgliedergruppen sind nichtrechtsfähige Mitglieder des Kreisverbandes  
Die Orts- und Mitgliedergruppen sind nichtrechtsfähige Mitglieder des Landesverbandes, wenn im Territorium kein Kreis- oder Stadtverband existiert, der selbst Mitglied im Landesverband ist.
- (5) Vereine, Gesellschaften, Institutionen und Organisationen können im Kreisverband eine korporative Mitgliedschaft erwerben, wenn sie sich zum Vereinszweck laut Satzung des Kreisverbandes bekennen.
- (6) Der Kreisverband kann auf der Grundlage eines entsprechenden Aufnahmeantrages natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder aufnehmen.
- (7) Zum Zwecke der Mitgliedsverwaltung ist der Kreisverband berechtigt, unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes die Daten der Mitglieder, Delegierten und Amtsträger der Volkssolidarität wie Name, Vorname, Wohnanschrift und nach Abstimmung mit der betroffenen Person Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Funktionsbezeichnung zu erheben und zu verarbeiten.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet:
  1. durch Austritt mit einer Frist von 3 Monaten zu jedem Monatsende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Orts- bzw. Mitgliedergruppe oder dem Kreisverband.
  2. durch Ausschluss durch den jeweiligen Vorstand der Gliederung
    - \* bei schwerem Verstoß gegen die Satzung;
    - \* bei materieller Schädigung oder Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität;
    - \* bei Nichtbefolgung satzungsgemäßer Anordnungen der Vorstände oder Nichtbeachtung von Beschlüssen
  3. durch den Tod des Mitgliedes.

(2) Die Mitgliedschaft von Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 4 endet:

1. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand des Kreisverbandes zu erklären ist.

Die Erklärung des Austritts bedarf des Beschlusses der eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung der Orts- bzw. Mitgliedergruppe.

Für den Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder erforderlich.

2. durch deren Auflösung;

3. durch Ausschluss seitens der Delegiertenversammlung des Kreisverbandes oder Landesverbandes

\* bei schwerem Verstoß gegen die Satzung

\* bei materieller Schädigung oder Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität

Bei Ausscheiden von Ortsgruppen bzw. Mitgliedergruppen verlieren diese das Recht, sich als Volkssolidarität zu bezeichnen und das Symbol der Volkssolidarität zu führen.

Ein neu gebildeter Name muss sich deutlich von dem bisherigen Namen unterscheiden.

Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen.

Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

(3) Die Mitgliedschaft von korporativen Mitgliedern endet:

1. durch Kündigung, die von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu jedem Monatsende erklärt werden kann.

2. durch Ausschluss durch den Vorstand des Kreisverbandes

\* bei schwerem Verstoß gegen die Satzung

\* bei materieller Schädigung oder Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität

(4) Die Mitgliedschaft von Fördermitgliedern endet:

1. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand des Kreisverbandes zu erklären ist

2. durch Ausschluss durch den Vorstand des Kreisverbandes

\* bei schwerem Verstoß gegen die Satzung

\* bei materieller Schädigung oder Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität

3. durch den Tod des Fördermitgliedes.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben das Recht,

- am Leben des Verbandes teilzunehmen und es mitzugestalten,

- sich offen und kritisch zur Arbeit der Volkssolidarität zu äußern und Vorschläge zu unterbreiten,

- an der Vorbereitung und Beschlussfassung zu den Zielen und Aufgaben des Kreisverbandes sowie an Rechenschaftslegungen mitzuwirken,

- an den Delegiertenversammlungen des Verbandes als gewählte Delegierte teilzunehmen.

- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht,
- die Arbeit der Volkssolidarität zu fördern,
  - die Satzung anzuerkennen und nach ihr zu handeln,
  - die auf ihrer Grundlage ergangenen Richtlinien und Ordnungen der Volkssolidarität anzuerkennen
  - die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit zu vertreten,
  - das einheitliche Erscheinungsbild zu fördern und das Symbol der Volkssolidarität ordnungsgemäß zu verwenden.
- (3) Natürliche Personen als Mitglieder haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht und üben diese Rechte in Mitgliederversammlungen oder als gewählte Delegierte in Delegiertenversammlungen aus.
- (4) Der Kreisverband als Mitglied gemäß § 5 Abs. 4 nimmt sein Stimm- und Wahlrecht durch in der Kreisdelegiertenversammlung gewählte Landesdelegierte wahr.
- (5) Korporative Mitglieder üben ihre Rechte durch einen Beauftragten aus. Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten werden in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung geregelt.
- (6) Fördermitglieder haben Rechte und Pflichten gemäß § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung.
- (7) Die natürlichen Personen als Mitglieder zahlen Beiträge entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung.
- (8) Der Kreisverband zahlt Umlagen auf der Grundlage der gültigen Beitragsordnung des Bundesverbandes bzw. auf der Grundlage eines Beschlusses der Landesdelegiertenversammlung an den Landesverband.
- (9) Korporative Mitglieder zahlen Beiträge auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Vorstand des Kreisverbandes. Diese regelt die Höhe und Fälligkeit des Beitrages in Übereinstimmung mit der jeweils gültigen Beitragsordnung.
- (10) Fördermitglieder zahlen Beiträge auf der Grundlage der jeweils gültigen Beitragsordnung.

## **§ 8 Organe des Kreisverbandes**

Organe des Kreisverbandes sind:

- die Kreisdelegiertenversammlung
- der Kreisvorstand

## **§ 9 Kreisdelegiertenversammlung**

- (1) Das höchste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes ist die Kreisdelegiertenversammlung. Sie findet alle zwei Jahre statt. Außerordentliche Kreisdelegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand im Interesse des Kreisverbandes dies mit Beschluss fordert oder wenn mehr als ein Drittel der Kreisdelegierten die Einberufung, unter Angabe des Grundes, fordern. In diesem Fall kann die Einladungsfrist zwei Wochen betragen
- (2) Die Kreisdelegiertenversammlungen werden vom Vorstand schriftlich, unter Beifügung einer Tagesordnung, vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen.

Sie sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (3) Der Kreisdelegiertenversammlung sind die Jahresabrechnungen und Jahresberichte zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie berät und beschließt insbesondere:
  - die Ziele und Aufgaben des Kreisverbandes
  - Satzungsänderungen
  - über eingebrachte Anträge
  - die Wahl des Kreisvorstandes und dessen Vorsitzenden sowie des Revisors
  - die Zahlung von Beiträgen
  - die Bestätigung der Rechenschaftsberichte
  - den Ausschluss einer Orts- bzw. Mitgliedergruppe
  - die Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Landesverbandes
  - über die Auflösung des Kreisverbandes
- (4) Die Zahl der Kreisdelegierten ist proportional zur Mitgliederstärke der Orts- bzw. Mitgliedergruppen zu bestimmen und von der Kreisdelegiertenversammlung zu beschließen.
- (5) Die Kreisdelegiertenversammlung wählt mindestens einen Landesdelegierten. Für jeden Delegierten wird gleichzeitig ein Vertreter gewählt.
- (6) Über jede Kreisdelegiertenversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Zwischen den Kreisdelegiertenversammlungen kann eine Jahresmitgliederversammlung durchgeführt werden, die den Kreisvorstand für das zurückliegende Wirtschaftsjahr entlasten kann.

## **§ 10 Kreisvorstand**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Er übt diese Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus. Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich eines Geschäftsführers sowie weiterer hauptamtlicher Mitarbeiter bedienen. Der Kreisvorstand ist gegenüber der Kreisdelegiertenversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens sieben und höchstens zwölf gleichberechtigten Personen.  
Bei Bedarf kann der Kreisvorstand bis zur Kreisdelegiertenversammlung neue Mitglieder kooptieren.
- (3) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter.  
Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Entsprechend des § 30 BGB wird der Geschäftsführer zum besonderen Vertreter bestellt. Damit sind alle Tagesgeschäfte abgedeckt, die sich unmittelbar aus der Tätigkeit des Vereins ergeben und gewöhnlich anfallen.  
Dazu gehören nicht:
  - Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken
  - Aufnahme von Krediten
  - Ausstellen von Bürgschaften und ähnlichen Haftungsverhältnissen für Dritte
  - Aufnahme neuer Geschäftsfelder

- (4) Der Kreisvorstand wird für eine Amtszeit von vier Jahren von der Kreisdelegiertenversammlung in geheimer und direkter Wahl gewählt. Bis maximal zwei hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins können in den Vorstand gewählt werden, sie üben diese Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus. Die hauptamtliche Arbeit wird durch diese Vorstandstätigkeit nicht berührt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird durch die Kreisdelegiertenversammlung direkt gewählt. Seine beiden Stellvertreter werden vom Vorstand bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Das Nähere kann in einer von der Kreisdelegiertenversammlung beschlossenen Wahlordnung festgelegt werden.
- (5) Der Kreisvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Ausführung der Beschlüsse der Kreisdelegiertenversammlung
  - Erarbeitung der Jahresberichte einschließlich der Jahresrechnungen
  - Erstellung und Beschluss eines jährlichen Haushaltplanes
  - Förderung der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Orts- und Mitgliedergruppen
  - Förderung der Zusammenarbeit mit anderen regionalen Verbänden und Vereinen sowie Behörden
  - Unterstützung und Koordinierung der Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Helfer und hauptamtlichen Mitarbeiter
  - Unterstützung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Interesse des Verbandes
- Der Vorstand kann zur Erstellung oder Prüfung des Jahresabschlusses auf einen Revisor oder Wirtschaftsprüfer zurückgreifen.
- (6) Der Kreisvorstand ist ermächtigt, eigenständige Beschlüsse hinsichtlich der Verwendung der erzielten Jahresüberschüsse zu fassen.
- (7) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, mindestens viermal jährlich, durchgeführt. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Vorstand hat das Recht, ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen zu bilden, deren Sprecher mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen können. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Kreisvorstand regelt seine Tätigkeiten zur Erfüllung der Aufgaben und Pflichten in einer Geschäftsordnung.

## **§ 11 Revisor**

- (1) Der Revisor ist Kontrollorgan im Auftrag der Mitglieder des Kreisverbandes und wird von der Kreisdelegiertenversammlung für eine Dauer von vier Jahren gewählt und ist dieser rechenschaftspflichtig. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Revisor kann sich zur Ausübung seiner Tätigkeit weiterer natürlicher Personen, die Mitglieder Volkssolidarität sind, bedienen. Die Mitglieder des Kreisvorstandes oder hauptamtliche Mitarbeiter dürfen nicht Revisor sein.
- (2) Der Revisor prüft insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Kreisdelegiertenversammlung, die satzungsgemäße Verwendung der Mittel in den Orts- bzw.



Mitgliedergruppen und im Kreisverband und nimmt darüber hinaus Stellung zu Vorschlägen, Hinweisen und Kritiken von Mitgliedern zur Arbeit des Vorstandes. .

- (3) Der Revisor hat das Recht mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreisvorstandes teilzunehmen. Der Kreisvorstand ist dem Revisor auskunftspflichtig.

## **§ 12 Aufsichts- und Prüfungsrecht**

- (1) Bei Bekanntwerden von Umständen und Tatsachen, die die Existenz eines Verbandes gefährden oder die dem Ansehen der Volkssolidarität schaden, kann der Landesvorstand zum Schutz der Rechte der Mitglieder und zum Erhalt bzw. der Stabilisierung des Kreisverbandes, nach Rücksprache mit dessen Vorstand und unter Angabe der Gründe

und des Zweckes, Einsicht in die Geschäftsvorgänge des Verbandes nehmen. Er kann eine außerordentliche Kreisdelegiertenversammlung oder eine Gesamtmitgliederversammlung einberufen. Diese Einberufung kann öffentlich erfolgen.

- (2) Der Kreisverband Görlitz/Zittau e.V. erkennt seinerseits das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den Landesvorstand, unter Beachtung des § 12 (1), an.

## **§ 13 Finanzen des Kreisverbandes**

- (1) Die Finanzierung erfolgt durch:
- Mitgliedsbeiträge,
  - Einnahmen aus eigener Tätigkeit
  - Zuwendungen bzw. Zuschüsse aufgrund der Gemeinnützigkeit des Kreisverbandes
  - Erlöse von Sammlungen, Spenden und Lotterien.
- (2) Der Kreisverband kann Eigentum erwerben und darf steuerlich zulässigen Tätigkeiten entsprechend der Abgabenordnung nachgehen.

## **§ 14 Symbol**

- (1) Das Symbol der Volkssolidarität ist ein Oval, auf dem auf weißem Untergrund mit einem grünen Rand, der die Umschrift Volkssolidarität hat, die Buchstaben VS symbolisch in roter Farbe dargestellt sind.
- (2) Die Benutzung des Symbols der Volkssolidarität erfolgt auf der Grundlage der von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Ordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 15 Ehrungen**

Ehrungen erfolgen auf der Grundlage der von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Ordnung in der jeweils gültigen Fassung und auf der Grundlage des jeweils gültigen Vorstandsbeschlusses unseres Kreisverbandes.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Delegierten erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Kreisdelegiertenversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigelegt wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald zur Kenntnis gegeben werden.

## **§ 17 Nachweis von Beschlüssen**

Die in den Vorstandssitzungen und Kreisdelegiertenversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 18 Auflösung des Kreisverbandes und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Kreisverband aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Kreisverbandes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Kreisverbandes, nach Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten, an den Landesverband Sachsen der Volkssolidarität.  
Im Falle der Auflösung des Landesverbandes geht es an dessen gemeinnützigen Rechtsnachfolger, den Bundesverband der Volkssolidarität, über, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Görlitz, den 17. September 2014